

Herausgeber:

JuCon - Personalberatung,
RA Dr. Kues, Dr. Schweinberger, RA Soltner
GbR

ZARA

Ausgabe Februar/14
7. Jahrgang

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht, Arbeitsrecht,
Handelsrecht, Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

BGH, 08.01.2014 – VIII ZR 63/13 – eBay: Rücknahme eines Angebots durch den Verkäufer S. 4
LG Köln, 24.01.2014 – 209 O 188/13 – Rудtube Streaming-Abmahnungen: LG Köln „rudert zurück“ S. 5

Strafrecht

BGH, 2. Senat, 28.01.2014 – 2 StR 495/12 – 2. BGH-Senat hält Wahlfeststellung für verfassungswidrig S. 6
BGH, 11.12.2013 – 5 StR 240/13 – „Agent provocateur“: Auswirkung auf die Strafzumessung S. 8
OLG Nürnberg, 04.07.2013 – 2 OLG Ss 113/13 – Keine Verwertung einer Aussage nach unterbliebener Belehrung S. 10

Öffentliches Recht

VG Gelsenkirchen, 08.01.2014 – 19 L 1497/13 – Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle S. 12

Arbeitsrecht

BAG, 23.01.2014 – 8 AZR 118/13 – Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung S. 13
LAG Schleswig-Holstein, 17.10.2013 – 5 Sa 111/13 – Arbeitsverweigerung bei Streit um Lohnansprüche S. 14
LAG Niedersachsen, 05.11.2013 – 1 Sa 489/13 – Befristung: Sachlicher Grund des gerichtlichen Vergleichs S. 15

Familienrecht

BGH, 12.02.2014 – XII ZB 607/12 – Zur Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt S. 16

Gesetzgebung Hessen: hessisches DienstrechtsmodernisierungG

S. 17

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- Die Kanzlei Linklaters LLP veranstaltet am 19.3. in Frankfurt einen „Kaminabend“ zum Thema „Restrukturierung und Insolvenz“ (Anzeige auf S. 2).
- Die Kanzlei Brettschneider & Michaelis-Hatje bietet Ihnen eine kompetente Beratung bei Examensanfechtungen. Herr Lars Brettschneider war jahrelang in Hessen bei Jura Intensiv als Repetitor tätig (Anzeige auf S. 7).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

In eigener Sache

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

in der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie vor allem auf das vom 2. Senat eingeleitete Anfrageverfahren zur Verfassungswidrigkeit der echten Wahlfeststellung hinweisen (S. 6). Nicht neu aber stets besonders wichtig (vor allem im 2. Examen) ist die Frage, wann von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen ist, vgl. hierzu S. 10.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeige der Kanzlei **Linklaters** auf der folgenden Seite.

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger

Dr. Dirk Kues

Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

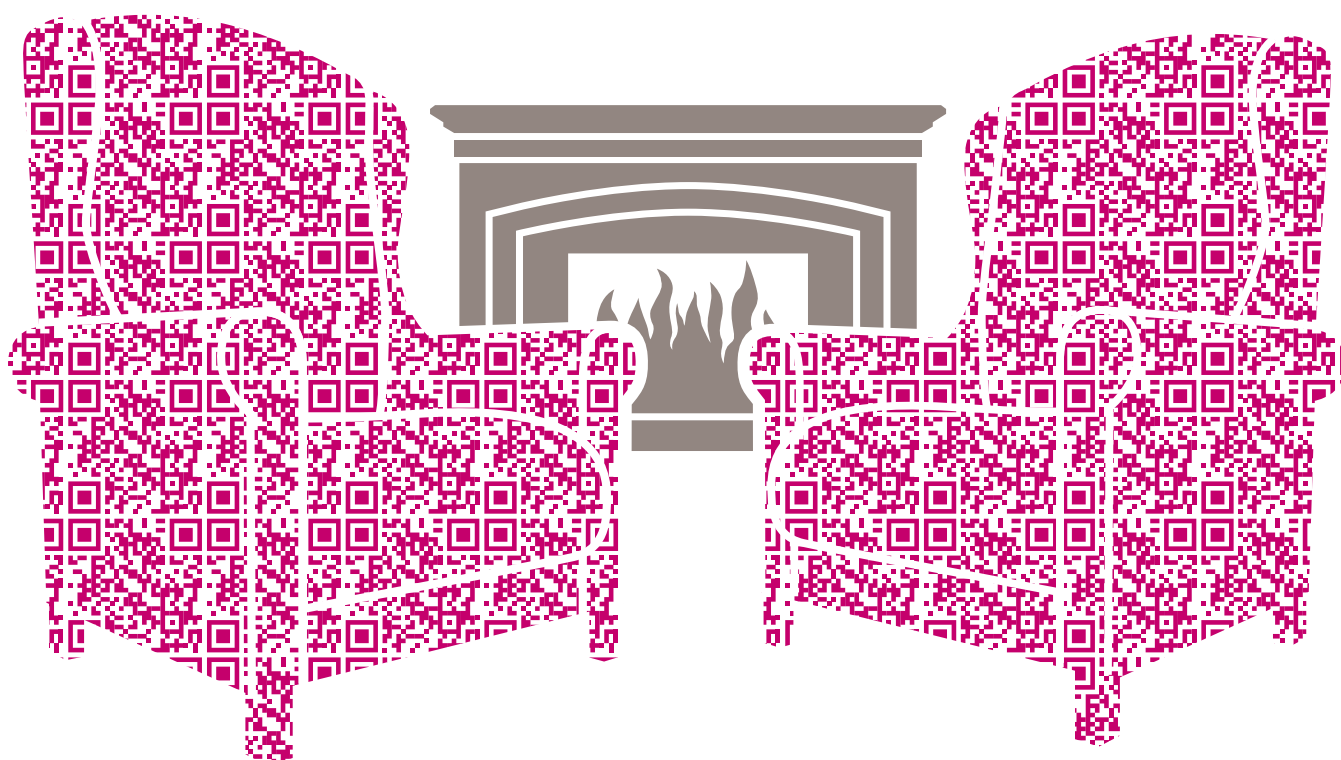
Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

KAMINABEND RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ



Bewerben Sie sich jetzt als **Referendar oder Berufseinsteiger (m/w)** für eine Kurzdarstellung unserer Praxis, realistischen **Verhandlungssimulationen** sowie einem anschließenden **Kaminabend** mit Partnern des **Fachbereichs Restrukturierung und Insolvenz** am 19. März 2014 in Frankfurt am Main. Senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 14. März per E-Mail an recruitment.germany@linklaters.com.

Selbstverständlich übernehmen wir die Anreise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmer. Für mehr Informationen einfach den QR-Code scannen oder auf career.linklaters.de/kaminabend-r&i vorbeischaun.

Linklaters LLP

Nicola von Tschirnhaus

Recruitment Manager

+49 69 71003 341

recruitment.germany@linklaters.com

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen und Marburg: Mitte / Ende August 2014

Rechtzeitig anmelden! Alle 3 Standorte waren im August '13 ausgebucht !!!

Mainz: Mitte / Ende August 2014

Heidelberg: Beginn 29. September 2014

Heidelberg: Bester im Termin 12 II in HD: 13,46 im Pflichtfach !!!

WuV-Kurs in Mainz und Frankfurt: Beginn wieder 17. März 2014

Assessorkurse:

Frankfurt und Gießen: Beginn 17. März 2014

Frankfurt war im März 2013 ausgebucht!

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt 17. März 2014

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab 30.03.14 (danach wieder ab Oktober '14)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April '14; nächster Beginn: Okt. '14

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 13 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Linklaters, **Hogan Lovells**, **Ashurst** und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Crash-Kurse an!


Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

3 Stunden für 250 €. Anfragen bitte direkt an das Büro.

Zivilrecht

Gericht: BGH	eBay: Rücknahme eines Angebots durch den Verkäufer	BGB § 119
Aktenzeichen: VIII ZR 63/13		
Datum: 08.01.2014		

	<p>Kommt nach den AGB eines Unternehmens, das auf seiner Internetplattform das Forum für eine Auktion bietet (hier: eBay), im Fall der Rücknahme des Angebots ein Kaufvertrag mit dem zu dieser Zeit Höchstbietenden nicht zustande, sofern der Anbietende gesetzlich dazu berechtigt war, sein Angebot zurückzuziehen, ist dies aus der Sicht der an der Internetauktion teilnehmenden Bieter dahin zu verstehen, dass das Angebot des Verkäufers unter dem Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme steht.</p>
---	---

Sachverhalt: Der Beklagte hatte Ende Dezember 2011 über die Internetplattform eBay einen Kfz-Motor zum Verkauf angeboten. Anfang Januar 2012 beendete er jedoch sein Angebot und strich die bis dahin vorliegenden Gebote. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger Höchstbietender mit einem Betrag von 1.509 €.

Als Grund für die Beendigung des Angebots gab der Beklagte gegenüber dem Kläger vorprozessual an, er habe außerhalb der Internetauktion ein besseres Angebot für den Motor erhalten. Im Rechtsstreit begründete er die Rücknahme damit, der Motor habe seine Zulassung im Straßenverkehr verloren; dies habe er bei der Freischaltung des Angebots bei eBay noch nicht gewusst.

Die Versteigerung des Motors erfolgte auf der Grundlage der AGB von eBay. Dort heißt es (auszugsweise) in § 10 Ziffer 1 S. 5:

"Bei Ablauf der Auktion oder bei vorzeitiger Beendigung des Angebots kommt zwischen Anbieter und Höchstbietendem ein Vertrag über den Erwerb des Artikels zustande, es sei denn der Anbieter war gesetzlich dazu berechtigt, das Angebot zurückzunehmen und die vorliegenden Gebote zu streichen."

Der Kläger nahm den Beklagten auf Zahlung von 3.500 € in Anspruch. Er behauptete, der vom Beklagten angebotene Motor habe einen Marktwert von 5.009 €; für diesen Preis hätte er den Motor verkaufen können. Durch die Angebotsrücknahme sei ihm ein entsprechender Schaden entstanden. Das AG wies die Klage ab; das LG hielt sie dem Grunde nach für gerechtfertigt. Auf die Revision des Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LG zurück.

Die Lösung:


Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts war zwischen den Parteien kein Kaufvertrag zustande gekommen, wenn der Beklagte, was revisionsrechtlich unterstellt werden musste, zur Anfechtung seines Angebots nach § 119 BGB berechtigt war. Infolgedessen konnte auch kein Schadensersatzanspruch angenommen werden.

Der Erklärungsinhalt eines im Rahmen einer Internetauktion abgegebenen Verkaufsangebots ist regelmäßig unter Berücksichtigung der AGB des Unternehmens zu bestimmen, das auf seiner Internetplattform das Forum für die Auktion bietet. Kommt nach diesen AGB im Fall der Rücknahme des Angebots ein Kaufvertrag mit dem zu dieser Zeit Höchstbietenden nicht zustande, sofern der Anbietende gesetzlich dazu berechtigt war, sein Angebot zurückzuziehen, ist dies aus der Sicht der an der Internetauktion teilnehmenden Bieter dahin zu verstehen, dass das Angebot des Verkäufers unter dem Vorbehalt einer berechtigten Angebotsrücknahme steht (Bestätigung des BGH-Urteils v. 8.6.2011, Az.: VIII ZR 305/10).

Diese rechtlichen Vorgaben hatte das LG im vorliegenden Fall nicht hinreichend beachtet. Es war vielmehr der Auffassung, dass ein Kaufvertrag ungeachtet der Angebotsrücknahme selbst dann zustande gekommen sei, wenn dem Beklagten ein Anfechtungsrecht nach § 119 BGB wegen Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des angebotenen Motors zugestanden habe. Dabei hatte es übersehen, dass nach § 10 Ziffer 1 S. 5 der AGB von eBay schon das Angebot des Verkäufers nicht bindend ist, wenn ein Tatbestand vorliegt, der den Verkäufer bei einem zustande gekommenen Vertrag zur Lösung vom Vertrag berechtigen würde.

Infolgedessen war das Berufungsurteil aufzuheben. Eine abschließende Entscheidung in der Sache war dem Senat jedoch nicht möglich, da den Feststellungen des LG nicht mit ausreichender Sicherheit entnommen werden konnte, ob dem Beklagten tatsächlich ein Anfechtungsrecht zugestanden hatte, aufgrund dessen er berechtigt war, sein Angebot zurückzuziehen.

Gericht: LG Köln	Redtube Streaming-Abmahnungen: LG Köln „rudert zurück“	BGB
Aktenzeichen: 209 O 188/13		§ 812
Datum: 24.01.2014		

	Am 24.1.2014 hat eine Zivilkammer des LG Köln in vier Beschlüssen Beschwerden von Anschlussinhabern stattgegeben, die von der "The Archive AG" wegen Ansehens eines Streaming-Videos auf der Plattform „redtube“ abgemahnt worden waren. Der Kammer zufolge hätte dem Antrag der "The Archive AG" auf Herausgabe der bestimmten IP-Adressen zuzuordnenden Namen und Anschriften von Kunden der Deutschen Telekom nicht entsprochen werden dürfen.
---	---

(Zur Frage, warum die Abmahner schon haben, was sie brauchen, siehe [Härting, "Was man aus Redtube für den Datenschutz und die Vorratsdatenspeicherung lernen kann"](#), CRonline Blog v. 23.1.2014).

Gründe für abweichende Beurteilung

Die Kammer hat die Abweichung von ihrer ursprünglichen Entscheidung damit begründet, dass im Antrag der "The Archive AG" (Antragstellerin) von Downloads die Rede war, während es sich tatsächlich - wie sich später herausstellte - um den Abruf von Videos auf einer Streaming-Plattform handelte.

Ein bloßes Streaming einer Video-Datei bzw. deren Ansehen mittels eines Streams stellt im Gegensatz zum Download nach Auffassung der Kammer aber grundsätzlich noch keinen relevanten rechtswidrigen Verstoß im Sinne des Urheberrechts, insbesondere keine nur dem Urheber erlaubte Vervielfältigung gemäß § 16 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) dar.

Da es um Streaming ging, war zudem unklar geblieben, wie das eingesetzte Ermittlungsprogramm in der Lage war, die IP-Adresse desjenigen zu erfassen, der einen Stream von dem Server des Anbieters „redtube“ abrufte (zu den Anforderungen an die Zuverlässigkeit von IP-Adressen-Ermittlungssoftware ausführlich [Morgenstern, CR 2011, 203 ff.](#)). Auch nach einem Hinweis der Kammer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hatte die Antragstellerin die Frage unbeantwortet gelassen, wie das Programm in diese zweiseitige Verbindung eindringen konnte.

Nach dem Blog auf [kowabit.de](#) ist die Überwachen von Webseiten bzw. Streamingportalen, wie in diesem Fall nur auf drei Arten möglich:

- Als Betreiber der Zielwebseiten,
- mit Malware in den Usercomputern, oder
- über "Phishing" (per Webseite oder Man-in-the-middle-Angriff).

Im Post auf [kowabit.de](#) wird zudem beschrieben (mit erklärendem Video), wie ein interessierter Programmierer innerhalb von nur 3 Tagen die wahrscheinlich von "The Archive AG" verwendete Software GLADII anhand der Erläuterungen in der Eidesstattlichen Erklärung und dem Gutachten nachgebaut und eingesetzt hat ("[#redtube #abmahnung GLADII-Funktionen im Nachbau](#)", [kowabit.de Blog v 27.1.2014](#)).

Die Kammer hat angedeutet, dass ihre Entscheidung auch Bedeutung für ein Beweisverwendungsverbot in einem Hauptsacheprozess (z.B. über die Berechtigung der Abmahnkosten) haben könnte.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Die Antragstellerin kann ihrerseits gegen die nunmehr getroffene Entscheidung Beschwerde einlegen.


Bis zum 27.1.2014 sind beim LG Köln über 110 Beschwerden gegen die Auskunft gestattende Beschlüsse in dieser Angelegenheit eingegangen.

Neben der Bearbeitung dieser zahlreichen Beschwerden steht im Moment die zügige Beantwortung aller Akteneinsichtsgesuche im Vordergrund. Die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch per Fax Einsicht in die wesentlichen Dokumente zu bekommen, wird von den Betroffenen und ihren Rechtsanwälten gut angenommen.

In einigen Verfahren hat der damals die Antragstellerin vertretende Rechtsanwalt das Mandat niedergelegt. Gründe hierfür sind nicht angegeben worden.

Strafrecht

Gericht: BGH, 2. Senat	2. BGH-Senat hält Wahlfeststellung für verfassungswidrig	GG Art. 103 II
Aktenzeichen: 2 StR 495/12		
Datum: 28.01.2014		

	Der Zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofs ist der Ansicht, dass die sogenannte «ungleichartige Wahlfeststellung» gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gesetzmäßigkeit von Strafgesetzen (Art. 103 II GG) verstößt.
---	--

Er hat deswegen auf die Revision eines Angeklagten, den das Landgericht Meiningen wegen «Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei» in 19 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt hatte, die Verhandlung unterbrochen und bei den anderen Strafsenaten angefragt, ob sie sich seiner Rechtsansicht anschließen oder ob sie an ihrer bisherigen, entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten. Im letzteren Fall könnte der anfragende Senat die Sache, wenn er an seiner Ansicht festhalten will, dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vorlegen.

Bei der sogenannten ungleichartigen Wahlfeststellung handelt es sich um eine in engen Grenzen bereits vom Reichsgericht anerkannte, auf richterlicher Rechtsfortbildung beruhende Rechtsfigur. Danach kann ein Beschuldigter wahlweise, also wegen Verstoßes entweder gegen das eine oder gegen das andere Strafgesetz, verurteilt werden, wenn nach Durchführung der Beweisaufnahme offen bleibt, welchen von beiden Tatbeständen er verwirklicht hat, und die Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass keiner von beiden erfüllt wurde. Entwickelt wurde diese Verurteilungsmöglichkeit ursprünglich für Fälle, in denen ungeklärt bleibt, ob ein Beschuldigter, bei dem gestohlene Sachen gefunden werden, diese selbst gestohlen (Diebstahl) oder von dem Dieb erworben hat (Hehlerei); beide Tatbestände schließen sich aus.

Nach bisher ständiger Rechtsprechung auch des BGH kann in solchen Fällen eine wahlweise Verurteilung erfolgen, da beide Taten «rechtsethisch und psychologisch vergleichbar» seien. Im Laufe der Jahre wurde die Figur der ungleichartigen Wahlfeststellung – unter dieser Voraussetzung – auf zahlreiche andere Tatbestandspaare ausgedehnt. Eine wahlweise Verurteilung steht in einem Spannungsverhältnis zur Verfassungsgarantie des Art. 103 II GG, wonach der Schuldspruch wegen einer Straftat auf den Verstoß gegen ein «bestimmtes» Gesetz gestützt sein muss. Eine Analogie zulasten des Beschuldigten, also eine Verurteilung wegen eines nur «ähnlichen» Verstoßes, ist unzulässig. Eine zwischenzeitliche gesetzliche Regelung wurde 1946 aufgehoben.

Der Zweite Strafsenat vertritt die Auffassung, dass die Wahlfeststellung auch in der reduzierten Form, in welcher sie seit 1950 vom BGH wieder als zulässig angesehen wurde, gegen Art. 103 II GG verstößt. Denn es handele sich nicht nur um eine prozessuale Entscheidungsregel, sondern um eine sachlich-rechtliche Strafbarkeitsregel, die dem Gesetzesvorbehalt unterliege. Er hat deshalb gemäß § 132 III GVG bei den übrigen Strafsenaten angefragt, ob sie sich dieser Rechtsansicht anschließen oder an ihrer bisherigen, entgegenstehenden Rechtsprechung festhalten.



Das neue Karrierenetzwerk für aktuelle und ehemalige JI-Teilnehmer.

Top-Kanzleien für Ihre Karriere:

*** Taylor Wessing * Bird & Bird * Latham & Watkins ***

www.jurcareer.com

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgchancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!




Anwalts- und Notarkanzlei BRETTSCHEIDER & MICHAELIS-HATJE
Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■
Tel. 04271/2087 ■ Fax 04271/6408 info@bmb-recht.de ■ www.bmb-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

KARIN MICHAELIS-HATJE
Rechtsanwältin und Mediatorin
Fachanwältin für Familienrecht

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht

Gericht: BGH	„Agent provocateur“: Auswirkung auf die Strafzumessung	BGB
Aktenzeichen: 5 StR 240/13		§ 812
Datum: 11.12.2013		

	Eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation zieht auch bei gravierenden Verstößen gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens kein Verfahrenshindernis nach sich.
---	---

Sachverhalt: A geriet im Sept. 2009 in Verdacht, in erheblichem Umfang mit Heroin zu handeln. Zur Aufklärung des Sachverhalts setzte das LKA u.a. seit Nov. 2009 die Vertrauensperson (VP) M ein, ohne dies zunächst aktenkundig zu machen. M wurde mit der Legende ausgestattet, er könne BtM in Containern über Bremerhaven einführen und durch einen Kontakt zu dem Hafearbeiter K an der Zollkontrolle vorbeischaffen. Für seine Tätigkeit sollte M von der Polizei ein Tageshonorar sowie eine Erfolgsprämie erhalten, die sich nach der Sicherstellungsmenge bemessen würde.

Ende Feb. 2010 äußerte A dem M gegenüber, dass er an einem Haschisch- oder Kokaingeschäft interessiert sei. Er erklärte weiter, dass er über die für den Einfuhrschmuggel von Kokain erforderlichen Kontakte verfüge und sich umhören werde. M berichtete daraufhin in einer sog. Quellenvernehmung, dass A an einem Kontakt zu dem vermeintlichen Hafearbeiter K sehr interessiert sei. Hierdurch wurde der Einsatz des M erstmals aktenkundig. Andere Ermittlungsmaßnahmen, die alle ohne Erfolg blieben, machte das LKA hingegen erst nach Anklageerhebung aktenkundig. In Wahrheit verfügte A weder über die Kontakte noch die finanziellen Mittel, um ein größeres BtM-Geschäft durchführen zu können. Obwohl die weiteren Ermittlungen des LKA keine Anhaltspunkte für BtM-Geschäfte des A ergeben hatten, trat M im Mai 2010 nochmals an A heran mit der Behauptung, sich bei K für ihn eingesetzt zu haben. Daraufhin traf sich A im Aug. 2010 mit K, bei dem es sich tatsächlich um einen nicht offen ermittelnden Polizeibeamten handelte. Dabei erklärte A, jemanden nach Südamerika schicken zu wollen, um den Kokainschmuggel in die Wege zu leiten. In der Folge unternahm A – u.a. mithilfe seines Bekannten S – mehrere Versuche, einen geeigneten Kokainlieferanten ausfindig zu machen, ohne dass ein entsprechendes Geschäft auch nur angebahnt werden konnte.

Nur wenige Tage, nachdem M von seinem VP-Führer angewiesen worden war, die Maßnahme zu beenden, kam A im Mai 2011 bei einem Geschäft mit arabischem Wasserpfeifentabak zufällig mit Personen in Kontakt, die in der Lage waren, große Mengen Kokain einzuführen. An den Verhandlungen mit den Lieferanten nahmen auf Seiten des A auch dessen Bekannte S und T teil; Letzterer hatte das Tabakgeschäft vermittelt. Es wurde die Einfuhr von 100 kg Kokain verabredet, das nach Berlin verbracht und dort gewinnbringend weiterverkauft werden sollte. Absprachegemäß wurde das Kokain (97,17 kg mit einem Wirkstoffgehalt von nahezu 90 %) per Container über Bremerhaven in das Bundesgebiet verbracht.

Wegen dieser Tat verurteilte das LG A zu einer Freiheitsstrafe von 4 J. 5 M., S und T zu Freiheitsstrafen von 3 J. 11 M. bzw. 3 J. 7 M. Aufgrund der besonders massiven Tatprovokation blieb das LG dabei erheblich unterhalb der sonst vom Gericht als schuldangemessen angesehenen Strafen. Sowohl die Angeklagten als auch die StA legten gegen das Urteil Revision ein.

Die Lösung:

Der BGH hat die Revisionen verworfen. Das LG ist zu Recht von einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ausgegangen. Zwar bestand gegen A zunächst ein gewisser Anfangsverdacht; das Gewicht, das dem tatprovokierenden Verhalten des M wegen der Dauer und der Art der Einwirkung auf A zukommt, überwiegt diesen Umstand jedoch bei weitem. Auch der Umstand, dass die übrigen Ermittlungen keine belastenden Anhaltspunkte ergaben, spricht dafür, dass der bislang unbestrafte A die Tat ohne die Einwirkung des M nicht begangen hätte. Zutreffenderweise hat das LG auch zugunsten von S und T eine Tatprovokation angenommen. Zwar hatten die beiden keinen direkten Kontakt zu M. Die Ermittlungsbehörden haben jedoch stets damit gerechnet, dass A bei einem etwaigen BtM-Geschäft Helfer haben würde. Sie nahmen daher bewusst in Kauf, dass sich die Wirkung der Tatprovokation auf andere Personen ausweiten würde.

Entgegen der Auffassung der StA steht der Annahme einer Tatprovokation nicht entgegen, dass sich das LG in den Urteilsgründen nicht ausführlich mit den – den Einlassungen der Angekl. insoweit entgegenstehenden – Angaben des M in dessen „Quellenvernehmungen“ auseinandergesetzt hat. Die Wertung des LG, dass den protokollierten Angaben des M nur geringer Beweiswert zukomme, ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei M um eine Person aus dem kriminellen Milieu, die ein erhebliches finanzielles Interesse an der Überführung des A hatte. Zudem

durfte das LG berücksichtigen, dass die Polizei die Tätigkeit des M nicht ausreichend kontrollierte. Darüber hinaus verstieß das LKA in rechtsstaatlich nicht mehr hinnehmbarer Weise gegen den Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit, indem es den Einsatz des M sowie andere Ermittlungsmaßnahmen über Monate hinweg nicht aktenkundig machte. Die Honorarvereinbarung mit M hätte die Polizei ebenfalls aktenkundig machen müssen, weil dieser Umstand für die Bewertung des Motivs der VP relevant sein und entscheidungserhebliche Bedeutung erlangen kann.

Die vom LG damit rechtsfehlerfrei festgestellte Tatprovokation zieht kein Verfahrenshindernis nach sich. Ihr ist bei der Strafzumessung Rechnung zu tragen. Gegen die Annahme eines Verfahrenshindernisses spricht, dass selbst ein massiver Verstoß gegen § 136a StPO lediglich zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Andernfalls könnte das Strafrecht weder den Rechtsgüterschutz noch seine Genugtuungsfunktion gewährleisten. Im vorliegenden Fall steht der Annahme eines Verfahrenshindernisses – trotz der besonders schwerwiegenden rechtsstaatswidrigen Einwirkung auf die Angekl. – zudem entgegen, dass diese nach der Tatprovokation erhebliche kriminelle Energie zur Begehung der Tat aufwendeten.

Assessorkurs

Schnupper-Kurs am 11.3.14

18 – 21 Uhr, Zeil 65 in Frankfurt

Vorbereitung auf die von Ihnen in der Zivil-Station verlangten Arbeiten (Urteil, Relation, Beschluss).

Alle Teilnehmer erhalten ein erläuterndes Skript.

Bitte unverbindlich voranmelden unter: info@ji-ssk.de

Zivil- und Strafrecht ab 18.3.14

Beginn der „großen“ Assex-Kurse Zivil- und Strafrecht in Frankfurt und Gießen. Sichern Sie sich jetzt noch Ihren Platz.

17.3.14 in Frankfurt: Beginn des Assex Arbeits- und Wirtschaftsrecht

April: Beginn des „großen“ Assex-Kurses in Mainz (ZR, SR, OeffR)

Im Rahmen unserer Assex-Kurse lernen Sie den Umgang mit Aktenstücken, also die Arbeit am Fall.


Abstrakte Ausführungen vor 100 Leuten mit Power-Point-Präsentation führen Sie nicht weiter.

Assex-Crash ab 29.3.14

Der „letzte Schliff“ vor den Klausuren.

In einer überschaubaren Arbeitsgruppe mit persönlicher Ansprache werden mit Ihnen die wichtigsten Punkte für die Klausuren nochmals wiederholt. Vor allem: ZU EINEM ABSOLUT FAIREN PREIS!!

Gericht: OLG Nürnberg	Keine Verwertung einer Aussage nach unterbliebener Belehrung	StPO
Aktenzeichen: 2 OLG Ss 113/13		§ 136
Datum: 04.07.2013		

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Notwendigkeit einer Beschuldigtenbelehrung gem. § 136 I StPO ist die Stärke des Tatverdachts des vernehmenden Polizeibeamten maßgeblich; diesen Entscheidungsspielraum darf der Polizist allerdings nicht missbrauchen und die Belehrung zu weit hinausschieben. 2. Bei der Vernehmung des Fahrzeughalters ist dieser als Beschuldigter zu belehren, da sich der Tatverdacht in der Regel schon auf diesen verdichtet, selbst wenn auch andere Personen als Fahrer in Betracht kommen. 3. Eine Verletzung der Beschuldigtenbelehrungspflicht führt regelmäßig zu einem Beweisverwertungsverbot.
---	--

Sachverhalt: Durch das Kfz, dessen Halter A war, wurde bei einem Spurwechsel ein anderer Pkw beschädigt, ohne dass der Fahrer anhielt. A ließ sich in der Hauptverhandlung nicht zur Tat ein. Der als Zeuge vernommene Polizeibeamte (P) sagte aus, dass A in der ersten Befragung ihm gegenüber eingeräumt habe, der Fahrer gewesen zu sein. Vor dieser Befragung belehrte P den A nicht als Beschuldigten, da P lediglich um die Haltereigenschaft des A wusste und noch keinen Anfangsverdacht gegen A hegte. P habe A auch nicht gefragt, ob „er“, sondern nur „wer“ mit dem Fahrzeug gefahren sei. In der Hauptverhandlung widersprach der Verteidiger des A der Verwertung der Aussage des P.

Das AG verurteilte den Fahrzeughalter A wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 I StGB zu einer Geldstrafe und mehrmonatigem Fahrverbot. Auf die Revision des A hob das OLG die Entscheidung des AG wegen der Verletzung des Beweisverwertungsverbotes als Rechtsfehler auf und verwies die Sache zurück.

Die Lösung:

Die Verwertung der Zeugenaussage des P verstieß gegen das Beweisverwertungsverbot gem. §§ 163a IV, 136 I StPO. Vor der ersten polizeilichen Vernehmung war A bereits Beschuldigter und hätte darüber belehrt werden müssen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird, welche Strafvorschriften in Betracht kommen, dass es ihm freistehe, sich zu den Beschuldigungen zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen und dass er schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann. Zwar ist es der pflichtgemäßen Beurteilung der Strafverfolgungsbehörde überlassen, ob sie gegen jemanden einen solchen Grad des Verdachts der Begehung einer strafbaren Handlung für gegeben hält, dass sie ihn als Beschuldigten verfolgt. Der konkret ermittelnde Polizeibeamte hat hierbei einen Beurteilungsspielraum. Liegen aber ausreichende Anhaltspunkte dafür vor, darf ihn die Ermittlungsbehörde nicht aus sachfremden Erwägungen in die Rolle eines Zeugen drängen und die Beschuldigtenbelehrung hinauszögern. Bei einem zu befragenden Fahrzeughalter hat sich der Tatverdacht schon auf diesen verdichtet, selbst wenn noch andere Fahrer in Betracht kommen. Der Fahrzeughalter als möglicher Täter ist nicht mehr nur eine Person aus einer nicht näher bestimmten Personengruppe.

Der Verzicht auf die Belehrung war ermessensfehlerhaft. Der Schutzzweck der Belehrungspflicht, den Betroffenen vor einer irrtümlichen Annahme einer Aussagepflicht zu schützen, wird nicht gewahrt, wenn der Fahrzeughalter vor seiner Befragung nicht ordnungsgemäß als Beschuldigter belehrt wird. Eine Verletzung der Belehrungspflichten aus §§ 163a IV, 136 I StPO führt regelmäßig und auch vorliegend zu einem Beweisverwertungsverbot. Es fehlen insbesondere Anhaltspunkte dafür, dass A sein Schweigerecht auch ohne Belehrung ausreichend gekannt hat. Das Urteil des AG beruhte auf der Aussage des P zur Fahrereigenschaft des A, sodass die Revision zur Aufhebung und Rückverweisung führte.

Die JI-Skripte Zum Großteil von Ihren JI-Dozenten vor Ort geschrieben!

Soltner: Schuldrecht AT

Dr. Kues: Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht

Dr. Schweinberger: StrafR AT I und II sowie Arbeitsrecht

UND in der neuen Pocket-Reihe: StrafR AT mit Karteikarten

Weitere Skripte: BGB AT, Grundrechte, StrafR BT I

Gesucht: High-Potentials Berufseinstieg

Auch und gerade für einen High-Potential sind die Möglichkeiten, die der Arbeitsmarkt in internationalen Großkanzleien und Kanzlei-Boutiquen sowie Unternehmen bietet, kaum zu überblicken.

Hervorragende Perspektiven

Derzeit bieten sich auf dem Arbeitsmarkt vor allem im Bereich Wirtschafts- und Arbeitsrecht sehr viele sehr gute Perspektiven.

Unsere Kooperationspartner haben einen Überblick über den juristischen Arbeitsmarkt

Welche Kanzlei passt - auch vor dem Hintergrund Ihrer Persönlichkeit und der Unternehmenskultur der Kanzlei - am besten zu Ihnen? Professionelle Berater können Ihnen wertvolle Hilfe bei einem gelungenen Berufseinstieg leisten.

Derzeit werden Volljuristen in folgenden Bereichen gesucht:

- Corporate M&A (Frankfurt und München)
- Bankaufsichtsrecht (Frankfurt)
- Finanzierung (Frankfurt und München)
- Restrukturierung und Sanierung (Frankfurt und München)
- Real Estate (München)
- Kartellrecht

Ihre Qualifikationen:

Abschluss 2. Examen innerhalb 4 Monaten: Prädikat im 1. Examen, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Bei abgeschlossenem 2. Examen: mind. 16 Punkte in Summe, keine Note unter 7,5 Punkten; mind. 1 Prädikat meist Bedingung, sehr gute Englisch-Kenntnisse, L.L.M. oder Dr. von Vorteil und Erfahrungen bzw. Studienschwerpunkte in o.g. Bereichen

Richten Sie Ihre Bewerbung an Dr. Schweinberger unter:


info@JuCon-online.net

Ihr Vorteil: Vertraulichkeit und natürlich kostenfrei

Natürlich behandeln wir Ihre Daten streng vertraulich. Die Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen erfolgt stets nur nach Absprache mit Ihnen. Unser Angebot ist für Sie in allen Phasen stets kostenfrei.

Öffentliches Recht

Gericht: VG Gelsenkirchen	Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle	HandwO § 16
Aktenzeichen: 19 L 1497/13		
Datum: 08.01.2014		

	Erbringt ein selbständiger Friseur außerhalb des Handwerksbezirks seines Hauptsitzes in Senioreneinrichtungen regelmäßig wiederkehrend Friseurdienstleistungen in angemieteten Räumlichkeiten, kann dies eine Pflicht zur Eintragung auch in die Handwerksrolle des Handwerksbezirks der Senioreneinrichtung begründen.
---	---

Sachverhalt: Die L.OHG bietet Friseurdienstleistungen an. Dies geschieht nicht nur in ihrem Hauptgeschäft, sondern auch in Senioreneinrichtungen. Die L.OHG bewirbt dies in ihrem Internetauftritt mit „Haarpflegeservice“ für die Altenhilfe und „Friseurdienstleistungen“ in Senioreneinrichtungen. Sie bezeichnet sich als Marktführerin in diesem Bereich. Die Senioreneinrichtungen liegen nicht in dem gleichen Kammerbezirk wie das Hauptgeschäft der Antragstellerin. Daraufhin erließ dies zuständige Behörde eine Verfügung gegen die Antragstellerin, mit der ihr das Angebot von Friseurdienstleistungen in den Senioreneinrichtungen untersagt wurde, da sie in diesen Kammerbezirken nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist. Die Antragstellerin behauptet, das sei auch gar nicht erforderlich, da es sich nur um unselbständige Zweigstellen handle. Das zeige sich schon daran, dass alle Verträge von der Hauptstelle abgeschlossen würden. Ferner stehe der Pflegeaspekt im Vordergrund. Schließlich habe die Behörde zu einem milderen Mittel greifen können, indem sie die Antragstellerin zur Bestellung von Betriebsleitern mit der Qualifikation nach § 7 I 1 HandwO verpflichtet.

Die Lösung:

Die Untersagungsverfügung stützt sich auf § 16 III 1 HandwO. Danach kann die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung erlassen, wenn der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der HandwO ausgeübt wird. Die Antragstellerin verstößt gegen §§ 1 I, 6 I HandwO, indem sie in den Senioreneinrichtungen das zulassungspflichtige Friseurhandwerk ausübt, ohne in die örtlichen Handwerksrollen eingetragen zu sein. Es handelt sich um Zweigniederlassungen, denen eine gewisse Eigenständigkeit zukommt, so dass eine Eintragungspflicht besteht. Eine Eigenständigkeit in diesem Sinne liegt jedenfalls vor, wenn die Zweigstelle für sich betrachtet einen Handwerksbetrieb i.S.d. § 1 II HandwO darstellt. Das ist hier der Fall. Das Friseurhandwerk ist in Nr. 38 der Anlage A zur HandwO aufgeführt. Die Mitarbeiter der Antragstellerin erbringen ferner in den Senioreneinrichtungen Tätigkeiten, die für dieses Handwerk wesentlich sind. Zu diesen wesentlichen Tätigkeiten gehören das Pflegen des Haares und der Kopfhaut, Haarschneiden, Gestalten von Frisuren, dauerhaftes Umformen und farbverändernde Haarbehandlung (vgl. § 4 II Abschnitt A 2 FriseurAusbV). Diese Friseurdienstleistungen bewirbt die Antragstellerin ausdrücklich auf ihrer Homepage. Dass die Friseurdienstleistungen nicht auf modernes Styling ausgerichtet sind, wie die Antragstellerin vorträgt, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Zudem sind die Friseurdienstleistungen nicht allein deshalb dem Pflegebereich zuzuordnen, weil sie in Senioreneinrichtungen erbracht werden. Auch handelt es sich nicht um ein Minderhandwerk i.S.d. § 1 II 2 HandwO.

Die Eigenständigkeit der Filialen scheidet des Weiteren nicht daran, dass die zentrale Abwicklung der Geschäftsvorgänge, die zentrale Schulung und Betreuung des Personals sowie die Organisation und Rechnungslegung durch die Firmenzentrale der Antragstellerin erfolgt. Denn entscheidend ist in diesem Kontext, ob in den Filialen Aufträge für handwerkliche Arbeiten entgegengenommen und ausgeführt sowie die fertiggestellten Werke ausgeliefert werden. Das ist in den Senioreneinrichtungen der Fall.

Die Eintragungspflicht scheidet auch nicht an § 3 I, II HandwO, weil es sich bei den Filialen nicht um handwerkliche Nebenbetriebe handelt. Nach dem Internetauftritt der Antragstellerin stellen die Friseurdienstleistungen in Senioreneinrichtungen die Hauptbetätigung des Unternehmens dar.


Des Weiteren betreibt die Antragstellerin ein stehendes Gewerbe, da es weder Reisegewerbe noch „Marktverkehr“ gem. §§ 64 ff. GewO ist. Insbesondere ein Reisegewerbe liegt nicht vor, da die Mitarbeiter der Antragstellerin nicht außerhalb der gewerblichen Niederlassung tätig werden.

Das durch § 16 III 1 HandwO eröffnete behördliche Ermessen wurde fehlerfrei ausgeübt. Die Antragsgegnerin war nicht verpflichtet zu prüfen, ob Betriebsleiter mit Qualifikation gem. § 7 I 1 HandwO für die Filialen zu bestellen sind, da dies an dem Verstoß gegen §§ 1 I, 6 I HandwO nichts ändert.

Das erforderliche besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus der Ordnungsfunktion des Eintragungsvorbehalts in § 1 I HandwO. Diese würde leer laufen, wenn die Antragstellerin die unter Verstoß gegen die Eintragungspflicht ausgeübten Friseurbetriebe bis zum Abschluss des Klageverfahrens fortführen und sich damit ungerechtfertigte Vorteile gegenüber rechtstreuen Friseurbetrieben verschaffen könnten.

Arbeitsrecht

Gericht: BAG	Haftung des Arbeitgebers bei Diskriminierung	BGB
Aktenzeichen: 8 AZR 118/13		§ 812
Datum: 23.01.2014		

	Ansprüche auf Entschädigung bei Verstößen gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nach § 15 II müssen gegen den Arbeitgeber gerichtet werden. Wird bei der Ausschreibung von Stellen ein Personalvermittler eingeschaltet, haftet dieser für solche Ansprüche nicht.
---	--

Sachverhalt: Der Kläger bewarb sich im September 2011 auf eine im Internet ausgeschriebene Stelle als Personalvermittler. Die Stelle sollte bei „unserer Niederlassung Braunschweig“ bestehen. Die Bewerbung sollte an die UPN GmbH in Ahrensburg gerichtet werden. Am Ende der Stellenausschreibung wurde wegen etwaiger „Kontaktinformationen für Bewerber“ auch auf eine UP GmbH in Ahrensburg verwiesen. Der Kläger bewarb sich unter der angegebenen E-Mail-Adresse, das Bewerbungsschreiben richtete er an die UP GmbH. Er erhielt eine Absage per E-Mail, deren Absenderin die UPN GmbH war. Der Kläger verlangte von der UPN GmbH ohne Erfolg eine Entschädigung, worauf die UPN GmbH die Bewerbungsablehnung inhaltlich näher begründete. Schließlich verklagte der Kläger die UPN GmbH auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung. Im Prozess berief sich die UPN GmbH darauf, nicht sie, sondern die UP GmbH habe die Stelle für deren Standort Braunschweig ausgeschrieben.

Die Lösung:

Wie schon in den Vorinstanzen blieb die Klage auch vor dem BAG erfolglos. Der vom Kläger gegen die UPN GmbH gerichtete Entschädigungsanspruch besteht nicht. Die UPN GmbH war lediglich Personalvermittlerin. Arbeitgeberin wäre bei einer Einstellung die UP GmbH geworden. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 15 II AGG kann nur gegen den „Arbeitgeber“ gerichtet werden. Der Senat hatte nicht darüber zu entscheiden, ob gegen den Personalvermittler andere Ansprüche entstehen können. Jedenfalls der Anspruch auf Entschädigung für immaterielle Schäden nach § 15 II AGG richtet sich ausschließlich gegen den Arbeitgeber.

Assessor-Crash-Kurs ab 29.03. 2014:

- Z I und Z II (29. und 30.03.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr)
- Zivilrechtliche Anwaltsklausur (12.04.2014; Dozent RA J. Wigand)
- S II - Urteil und Revision (10.05. und 24.05.2014; Dozent RiLG Dr. Oliver Schnurr u.a.)
- S I - Anklageschrift (11.05.2014; Dozent Ri Dr. Jan Helmrich)
- Oeff.R I und II (07. und 08.06.2014; Dozent RiVG Dr. Tobias Trierweiler)
(Dieser Kurs basiert auf den Formalien des Bundeslandes Hessen.)


Jura Intensiv bietet Ihnen faire Preise!

Lassen Sie sich bei einem anderen Anbieter nicht 160 € für zwei Tage abknöpfen, sondern zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für 2-Tages-Kurse z.B. nur 79 € (sonst 89 €).

Noch besser: Zahlen Sie bei JI als Ehemaliger für den kompletten Kurs nur 299 € (sonst 320 €)

Der nächste vollständige Kurs: Oktober bis Dezember 2014

Gericht: LAG Schleswig-Holstein	Arbeitsverweigerung bei Streit um Lohnansprüche	BGB
Aktenzeichen: 5 Sa 111/13		§ 626
Datum: 17.10.2013		

	Wer sich beharrlich weigert, seine Arbeit auszuführen, weil er denkt, er sei nicht ausreichend vergütet, riskiert eine fristlose Kündigung. Ein Irrtum schützt ihn nicht.
---	---

Sachverhalt: Der 49-jährige Kläger war bei der Beklagten seit gut einem Jahr als Bodenleger beschäftigt. Für bestimmte Bodenverlegearbeiten war ein Akkordsatz vereinbart, ansonsten ein Stundenlohn von 12,00 Euro. Der Kläger sollte in 40 nahezu identischen Häusern im Akkord Bodenbelag verlegen. Dabei musste er vorbereitend - wie üblich - auch den Belag in die einzelnen Häuser transportieren, den Untergrund reinigen sowie den Belag zu- und Dämmstreifen abschneiden. Nach zwei Tagen Arbeit rechnete er sich seinen DurchschnittsStundenlohn aus und kam auf einen Betrag von 7,86 Euro brutto. Daraufhin forderte er vom Geschäftsführer einen adäquaten Stundenlohn für diese Baustellen oder aber einen anderen Einsatzort. Dieser lehnte beides ab und forderte den Kläger in mehreren Gesprächen eindringlich auf, die zugewiesene Arbeit auszuführen. Zuletzt drohte er ihm die fristlose Kündigung an. Der Kläger hielt an seiner Verweigerungshaltung fest. Das Arbeitsverhältnis wurde daraufhin fristlos gekündigt. Der Kläger erhob Kündigungsschutzklage.

Die Lösung:

Das Arbeitsgericht Elmshorn gab der Kündigungsschutzklage statt. Dem Kläger habe noch die Möglichkeit gegeben werden müssen, seine Position zu überdenken und zu überprüfen. Dem folgte das LAG nicht und hob die Entscheidung auf.

Zur Begründung hat das LAG ausgeführt, dass der Kläger die Arbeit nicht verweigern durfte, weil zu Bodenverlegearbeiten unstreitig Zusammenhangsarbeiten gehörten. Daran änderte auch eine möglicherweise unzureichende Vergütungsabrede nichts. Es galt die getroffene Vereinbarung. Der Kläger musste daher erst einmal die zugewiesene Arbeit verrichten und durfte sie nicht zurückhalten. Den Vergütungsstreit musste er ggf. später nach Erhalt der Abrechnung führen. Dass sich der Kläger insoweit über ein Zurückbehaltungsrecht geirrt hat, war unbeachtlich. Das Irrtumsrisiko trage der Arbeitnehmer. Wegen der Beharrlichkeit der Weigerung war hier die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

JI kommt nach Saarbrücken!

Ab Juli ´14: Crash-Kurs

Ab August ´14: Examenskurs


**Der Marktführer in der Juristenausbildung in Mainz und Hessen
kommt endlich auch nach Saarbrücken.**

Intensive Arbeitsatmosphäre:

**Bei uns werden Sie in keiner Kneipe sitzen. JI bietet Ihnen eigene
Kursräume. Professionelle Vorbereitung verlangt ein professionelles
Lern-Umfeld; schließlich geht es um Ihr Examen.**

**Es wird nur einen Kurs geben!
Sichern Sie sich deshalb rechtzeitig Ihre Plätze.**

Gericht: LAG Niedersachsen	Befristung: Sachlicher Grund des gerichtlichen Vergleichs	BGB
Aktenzeichen: 1 Sa 489/13		§ 626
Datum: 05.11.2013		

	Ein gerichtlicher Vergleich taugt auch dann als Sachgrund für eine Befristung, wenn er ohne aktive inhaltliche Mitwirkung des Gerichts zustande gekommen ist. Es reicht aus, dass die streitenden Parteien dem Gericht einen Vergleichsvorschlag unterbreiten. <u>Das LAG Niedersachsen weicht damit von der Rechtsprechung des BAG ab.</u>
---	---

Sachverhalt: Die Arbeitnehmerin klagte zunächst gegen die vorletzte Befristung ihres Arbeitsverhältnisses. Die Güteverhandlung der Parteien blieb vor dem Arbeitsgericht erfolglos. Der Rechtsanwalt der Frau unterbreitete dem Gericht im Anschluss einen - mit der Arbeitgeberseite abgestimmten - Vergleichsvorschlag. Das Gericht leitete diesen als gerichtlichen Vergleichsvorschlag der Arbeitgeberin zur Annahme zu. Diese nahm ausdrücklich den gerichtlichen Vergleichsvorschlag an, der eine weitere Befristung des Arbeitsverhältnisses regelte. Nach Ablauf dieses Befristungszeitraums erhob die Arbeitnehmerin erneut Entfristungsklage. Sei meint, es habe an einem sachlichen Grund für die Befristung gefehlt. Denn die Voraussetzungen eines gerichtlichen Vergleichs im Sinne von § 14 I Nr. 8 TzBfG i.V.m. § 278 VI 1 2. Alternative ZPO wären nicht gegeben gewesen.

Einführende Anmerkung: Die Befristung eines Arbeitsvertrages ist zulässig, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund liegt z.B. vor, wenn die Befristung auf einem gerichtlichen Vergleich beruht (§ 14 I Nr. 8 TzBfG). Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen (§ 278 VI ZPO). Das Bundesarbeitsgericht hat den "gerichtlichen Vergleich" in seiner Entscheidung vom 15.02.2012 (Az.: 7 AZR 734/10) eng ausgelegt. Die Richter entschieden, dass ein nach § 278 VI 1 Alternative 1 ZPO auf übereinstimmenden **Vergleichsvorschlag der Parteien** festgestellter Vergleich **kein gerichtlicher Vergleich** in diesem Sinne sei. Denn es fehle hier an der **inhaltlichen Mitwirkung des Gerichts** im Sinne von § 14 I 2 Nr. 8 TzBfG. Ergo sei dieser nicht geeignet die Befristung eines Arbeitsvertrages zu rechtfertigen.

Die Lösung:

Das LAG Niedersachsen ist der Rechtsprechung des BAG nicht gefolgt. Es hat die Entfristungsklage der Arbeitnehmerin abgewiesen. Die Richter vertreten die Rechtsauffassung, dass die im Jahre 2004 vorgenommene gesetzliche Erweiterung in § 278 VI ZPO den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs zu vereinfachen, auch bei der Anwendung des § 14 I Nr. 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz beachtet werden müsse.

Der Gesetzgeber habe beide Verfahren zum Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs in § 278 VI ZPO gleichbehandeln wollen und damit zugleich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein gerichtlicher Vergleich i.S. von § 14 I Nr. 8 TzBfG zustande kommen kann. Die vom BAG vorgenommenen Einschränkungen widersprechen dem Wortlaut, der Gesetzgebungsgeschichte und dem Gesetzeszweck, gerichtliche Vergleichsabschlüsse zu erleichtern. Auch bei von den Parteien unterbreiteten schriftlichen Vergleichsvorschlägen ist das Gericht gehalten, diese vor Bestätigung nicht nur auf ihre Rechtswidrig- und Sittenwidrigkeit, sondern auch auf ihre Ausgewogenheit zu prüfen und gegebenenfalls einen feststellenden Beschluss hierzu zu verweigern.




Das neue Karrierenetzwerk für aktuelle und ehemalige JI-Teilnehmer.

Jetzt Mitglied werden und langfristig Kontakte zu Top-Kanzleien aufbauen.

Familienrecht

Gericht: BGH	Zur Verwirkung des Anspruchs auf Elternunterhalt	BGB § 1611
Aktenzeichen: XII ZB 607/12		
Datum: 12.02.2014		

	Allein ein vom Unterhaltsberechtigten ausgehender einseitiger Kontaktabbruch gegenüber seinem volljährigen Sohn reicht regelmäßig nicht für eine Verwirkung seines Anspruchs auf Elternunterhalt aus. Es müssen vielmehr noch weitere Umstände vorliegen, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen.
---	---

Sachverhalt: Die Eltern des 1953 geborenen Antragsgegners hatten sich 1971 getrennt, die Ehe wurde noch im selben Jahr geschieden. Der Antragsgegner verblieb im Haushalt seiner Mutter und hatte anfangs noch einen losen Kontakt zu seinem Vater. Nach Erreichen des Abiturs im Jahr 1972 brach der Kontakt des volljährigen Sohnes zu seinem 1923 geborenen Vater ab.

Der Vater bestritt seinen Lebensunterhalt als Rentner aus den Erträgen einer Lebensversicherung sowie einer geringen Altersrente. 1998 errichtete er ein notarielles Testament, in dem er seine Bekannte zur Erbin einsetzte. Außerdem bestimmte er, dass der Antragsgegner nur den "strengsten Pflichtteil" erhalten solle. Erläuternd führte der Vater im Testament aus, dass zu seinem Sohn seit rund 27 Jahren kein Kontakt mehr bestehe. Im April 2008 verzog der Vater in eine Heimeinrichtung. Dort starb er im Februar 2012.

Die Antragstellerin, die Freie Hansestadt Bremen, verlangte vom Antragsgegner aus übergegangenem Recht Elternunterhalt im Hinblick auf die seinem Vater in der Zeit von Februar 2009 bis Januar 2012 nach dem SGB erbachten Leistungen. Sie bezifferte den Betrag auf rund 9.022 €.

Das AG gab dem Antrag statt. Das OLG wies ihn zurück. Es war der Ansicht, der Anspruch auf Elternunterhalt sei verwirkt. Auf die zugelassene Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hob der BGH den Beschluss des OLG auf und wies die Beschwerde zurück, womit die amtsgerichtliche Entscheidung wiederhergestellt wurde.

Die Lösung:

Entgegen der Ansicht des OLG war der - zur Höhe unstrittige - Anspruch auf Elternunterhalt trotz des Kontaktabbruchs zu dem volljährigen Sohn nicht nach § 1611 Abs. 1 BGB verwirkt.

Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt zwar wegen der darin liegenden Verletzung der sich aus § 1618a BGB ergebenden Pflicht zu Beistand und Rücksicht regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führt aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts.

Solche Umstände waren im vorliegenden Fall allerdings nicht festgestellt worden. Zwar mag der Vater durch sein Verhalten das familiäre Band zu seinem volljährigen Sohn aufgeköndigt haben. Andererseits hatte er sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert. Insofern hatte er gerade in der Lebensphase, in der regelmäßig eine besonders intensive elterliche Fürsorge erforderlich ist, seinen Elternpflichten im Wesentlichen genügt. Die Errichtung des Testaments selbst stellte keine Verfehlung dar, weil der Vater insoweit lediglich von seinem Recht auf Testierfreiheit Gebrauch gemacht hatte.

Die JuCon GbR bietet Ihnen Hilfe beim Berufseinstieg.

Wenn Sie die „klassischen“ Voraussetzungen für den Einstieg in eine Großkanzlei oder eine Boutique erfüllen, kommt häufig das „Luxusproblem“ auf, dass der Arbeitsmarkt kaum noch überschaubar ist.

Derzeit haben unsere Kooperationspartner viele Job-Angebote für Sie.

Schaffen Sie einen optimalen Berufseinstieg – wir helfen Ihnen gerne!

Frühester Bewerbungstermin: ca. 4 Monate vor dem Berufseinstieg.

Melden und bewerben Sie sich bei Dr. Schweinberger.

Natürlich kostenlos unter info@jucon-online.net

Gesetzgebung: Hess. DRModG

Sehr geehrte Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer,

der Hessische Landtag hat am 23.05.2013 das 2. Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (2. DRModG) beschlossen, das am 01.03.2014 in Kraft tritt. Das Gesetz beruht auf einem Gesetzentwurf der (damaligen) Landesregierung (LT-Drs. 18/6558).

Ziel des Gesetzes ist es, das Dienstrecht in Hessen umfassend zu modernisieren und dadurch zukunftsfest zu machen (LT-Drs. 18/6558, S. 276). Daher ist das 2. DRModG ein sog. Artikelgesetz, d.h. es ändert eine Vielzahl an Einzelgesetzen. Der Schwerpunkt der Änderungen liegt auf dem Hessischen Beamtenengesetz (HBG). Die inhaltlichen Änderungen des HBG bewegen sich allerdings durchgehend in Bereichen, die nicht examensrelevant sind (z.B. Neugestaltung des Laufbahnrechts, Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf). Allein bedeutsam ist die mit der Gesetzesänderung verbundene neue Nummerierung des HBG. Daher werden nachfolgend tabellarisch die examensrelevanten alten und neuen Vorschriften gegenübergestellt.

Nachvollzogen werden kann diese Gegenüberstellung auch in der für das Examen zugelassenen Textsammlung Landesrecht Hessen [Hrsg.: von Zezschwitz, 23. Auflage, 2013], in welcher das HBG in seiner alten und neuen Fassung abgedruckt ist.

Ein besonderer „Service“ des Gesetzgebers ist es, dass er im neuen HBG in den amtlichen Überschriften einen Verweis auf die Parallelbestimmungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) aufgenommen hat. Das BeamStG gilt ebenfalls für Landesbeamte, ist in seinem Anwendungsbereich aber abschließend und verdrängt insoweit kollidierende Vorschriften der Landesbeamtenengesetze. Das neue HBG ist so formuliert, dass derartige Kollisionen nicht auftreten.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JI-Team Frankfurt/Gießen/Marburg
Dr. Dirk Kues

Neue Nummerierung der examensrelevanten Vorschriften des HBG im Einzelnen

<u>Altes HBG</u>	<u>HBG 2014</u>
§ 1	§ 1
§ 3	§ 2
§ 4	§ 3
§ 7	§ 7
§ 8	§ 10
§§ 9, 12	§ 9
§ 28	§ 25
§ 29	§ 26
§§ 67 ff.	§§ 45 ff.